

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg

(Kinderkrippen-Gebührensatzung zur Kinderkrippen-Benutzungssatzung)

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S.460) oben genannte Satzung.

§ 1 Öffnungszeit

Für den Besuch der Kinderkrippe werden bei derzeitigen Öffnungszeiten
- Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr -
monatlich Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, also auch während der Ferienzeit.
Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltspflicht bis zum Ende des Kinderkrippenjahres bzw. bis zum Wechsel in den Kindergarten, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde. Die Gebühren werden grundsätzlich für das gesamte Krippenjahr (12 Monate) erhoben.
2. Die Besuchsgebühr ist jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 4 Besuchsgebühren / Entgelte

1. Für den Besuch der Kinderkrippe sind monatliche Besuchsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Besuchsstunden täglich	Besuchsgebühr monatlich
2-3 Stunden	90,- €
3-4 Stunden	120,- €
4-5 Stunden	150,- €
5-6 Stunden	180,- €
6-7 Stunden	210,- €
7-8 Stunden	240,- €
ab 8 Stunden	270,- €

Die pädagogische Kernzeit liegt zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

2. Die Mindestbuchungszeit soll täglich 4-5 Stunden bzw. 20 - 25 Stunden wöchentlich betragen. Wir empfehlen aus pädagogischen Gründen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Besuch an einzelnen Tagen in der Woche nach Möglichkeit aufeinander folgend zu legen. Ein Besuch von weniger als 2 Tagen ist nicht gestattet.
3. Personensorgeberechtigte, von denen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder die Einrichtung besuchen, können eine Ermäßigung von 5,- € pro gebuchter Stunde und Monat für jedes weitere Kind beantragen. Die Kosten für das Mittagessen, sowie das Spiel- und Getränkegeld sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
4. Die am Anfang des Krippenjahres festgelegten Buchungsstunden sind grundsätzlich für das ganze Jahr verbindlich. Sind ausreichend Personalkapazitäten vorhanden (Rücksprache mit der Krippenleitung), so kann eine zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten erfolgen. Stornierungen von Buchungsstunden sind während des Jahres nicht möglich.
5. Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für Spielmaterial (Spielgeld) von € 3,00 und für Getränke (Getränkegeld) von € 2,00 erhoben.

§ 5 Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Amt für Jugend und Familie auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

§ 6 Zahlungserleichterungen

Wenn sich Personensorgeberechtigte aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, können die Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden. Die Anträge müssen begründet und glaubhaft gemacht werden.

§ 7 Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Eine Änderung der Besuchsgebühren kann mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kinderkrippe durch den Träger erfolgen.
2. Änderungen dürfen nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kinderkrippe und tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Pfaffenberg, 05.08.2009

MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG



Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister

